

Gemeinde Alerheim

Amtliche Bekanntmachung

2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage Alerheim“ der Gemeinde Alerheim;

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Gemeinderat Alerheim hat in seiner Sitzung am 06.10.2020 die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogasanlage Alerheim“ beschlossen.

Das Sondergebiet „Biogasanlage Alerheim“ 2. Änderung liegt im nördlichen Bereich von Alerheim.

Das Bebauungsplangebiet wird im Wesentlichen wie folgt umgrenzt:

Im Norden durch Fl. Nr. 775 (Feldweg),

Im Osten durch Fl. Nr. 778 (landwirtschaftliche Nutzfläche),

Im Süden durch Fl. Nr. 783 bzw. 779,

Im Westen durch die Fl. Nr. 780 (landwirtschaftliche Nutzfläche),
jeweils Gemarkung Alerheim.

Die Gesamtfläche des Geltungsbereichs beträgt 23.325 m².

Die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst im Wesentlichen:

- Erhöhung der zulässigen Folienhauben um ca. 2,50m
- Änderung der zulässigen Farbe der Folienhaube von RAL 6005 moosgrün in RAL 7037 staubgrau um die Biogasanlage an die Anforderungen der Technische Regeln für Anlagensicherheit „Sicherheits-technische Anforderungen an Biogasanlagen“ (TRAS 120) anpassen zu können.

Mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanes werden Frau Birgit Berchtenbreiter aus Nördlingen und Frau Cornelia Sing aus Meitingen beauftragt.

Zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird den Bürgern Gelegenheit gegeben, sich zu den Planungen zu äußern.

Die Entwürfe zusammen mit der Begründung und dem Umweltbericht vom 06.10.2020 können in der Zeit

vom 30.10.2020 bis einschließlich 01.12.2020

in der Gemeindkanzlei in Alerheim, während der Amtsstunden und bei der Verwaltungsgemeinschaft Ries. in Nördlingen, Beuthener Str. 6, Zimmer-Nr. 13, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) aus und kann dort eingesehen werden. Gesonderte Termine außerhalb der Geschäftszeiten können gerne telefonisch vereinbart werden. Hierbei besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung. Wünsche,

Anregungen und Bedenken können schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.
Auf Wunsch wird die Planung erläutert.

Außerdem können die Bekanntmachung sowie die Planunterlagen gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB online unter www.vgries.de abgerufen werden.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Alerheim, den 29.10.2020
Schmid, 1. Bürgermeister

Gemeinde Mönchsdeggingen

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung der Einbezugssatzung „Rohrbach Ost“ der Gemeinde Mönchsdeggingen, Ortsteil Rohrbach;

Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Mönchsdeggingen hat in seiner Gemeinderatsitzung am 13.10.2020 die Aufstellung der Einbezugssatzung „Rohrbach-Ost“ gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB u. § 30 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand von Rohrbach. Im Westen und Nordwesten grenzt der Altort an, im Osten und Süden liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der Geltungsbereich ist ein annähernd ebenes, unbebautes Gelände, das derzeit landwirtschaftlich genutzt wird. Die nordöstliche, östliche und südliche Grenze bilden den neuen Ortsrand.

Im Planbereich wird im Wesentlichen ein Dorfgebiet nach § 5 BauNVO und „Grünfläche“ sowie eine Ausgleichsfläche festgesetzt.

Mit der Erarbeitung der Einbezugssatzung wurde das Büro Moser + Ziegelbauer aus Nördlingen beauftragt.

Der Satzungsentwurf in der Fassung vom 13.10.2020 sowie die Begründung wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 13.10.2020 gebilligt.

Der Entwurf zusammen mit der Begründung kann in der Zeit

vom 06.11.2020 bis einschließlich 07.12.2020

im Gang des Rathauses der Gemeinde Mönchsdeggingen während der allgemeinen Amtsstunden und bei der Verwaltungsgemeinschaft Ries in Nördlingen, Beuthener Str. 6, Zimmer-Nr. 13, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gesonderte Termine außerhalb der Geschäftszeiten können gerne telefonisch vereinbart werden.

Außerdem können die Bekanntmachung sowie die Planunterlagen gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB online unter www.vgries.de unter „Amtliche Bekanntmachungen“ abgerufen werden.

Weiter sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Grünordnungsplan und Ausgleichsflächenplan vom 13.10.2020

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Mönchsdeggingen, den 29.10.2020

Bergdolt,
1. Bürgermeisterin

Gemeinde Wechingen

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung der Einbezugssatzung „Speckbrodi Nordwest“ der Gemeinde Wechingen, Ortsteil Holzkirchen;

Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Wechingen hat in seiner Gemeinderatsitzung am 14.10.2020 die Aufstellung der Einbezugssatzung „Speckbrodi Nordwest“ gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB u. § 30 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Das Gebiet umfasst eine Teilfläche der Flurnummer 1218 der Gemarkung Holzkirchen am nordwestlichen Ortsrand des Weilers Speckbrodi.

Im Planbereich werden im Wesentlichen ein Dorfgebiet nach § 5 sowie eine Ausgleichsfläche außerhalb des Planbereichs festgesetzt.

Mit der Erarbeitung der Einbezugssatzung wurde das Büro Moser + Ziegelbauer aus Nördlingen beauftragt.

Der Satzungsentwurf in der Fassung vom 14.10.2020 sowie die Begründung wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 14.10.2020 gebilligt.

Der Entwurf zusammen mit der Begründung kann in der Zeit

vom 06.11.2020 bis einschließlich 07.12.2020

im Gang des Rathauses der Gemeinde Wechingen während der allgemeinen Amtsstunden und bei der Verwaltungsgemeinschaft Ries in Nördlingen, Beuthener Str. 6, Zimmer-Nr. 13, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gesonderte Termine außerhalb der Geschäftszeiten können gerne telefonisch vereinbart werden.

Außerdem können die Bekanntmachung sowie die Planunterlagen gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB online unter www.vgries.de unter „Amtliche Bekanntmachungen“ abgerufen werden.

Weiter sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Grünordnungsplan und Ausgleichsflächenplan vom 14.10.2020

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Wechingen, den 29.10.2020

Schmidt,
1. Bürgermeister